

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF
BESCHLUSS

III-4 Ws 66/15
804 Js 487/13
StA Kleve – Zweigstelle Moers –

In der Strafsache

gegen

wegen versuchter Nötigung

hat der 4. Strafsenat durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Stein sowie die Richter am Oberlandesgericht Olbrisch und Dr. Schütz am

29. Mai 2015

auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung im Urteil der auswärtigen kleinen Strafkammer des Landgerichts Kleve in Moers vom 18. Februar 2015 (225 Ns 79/14) nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft

beschlossen:

Die angefochtene Entscheidung wird dahingehend abgeändert, dass die Kosten des Berufungsverfahrens und die dem Angeklagten im Berufungsrechtszug entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Kosten und Auslagen, die bei anfänglicher Beschränkung der Berufung nicht entstanden wären. Diese werden dem Angeklagten auferlegt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Zuschrift vom 12. Mai 2015 zum Rechtsmittel des Angeklagten wie folgt Stellung genommen:

„

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 464 Abs. 3 S. 1 StPO statthaft sowie form- und fristgerecht (§§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO) angebracht worden.

Die Vorschrift des § 464 Abs. 3 S. 1 Halbs. 2 StPO steht der Statthaftigkeit nicht entgegen. Denn gegen die Hauptentscheidung ist das Rechtsmittel der Revision statthaft. Die Vorschrift des § 464 Abs. 3 S. 1 Halbs. 2 StPO ist nicht schon deshalb anwendbar, weil weder die Staatsanwaltschaft noch der Angeklagte von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht haben (zu vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 8. Dezember 1998, 1 Ws 464/98, juris).

Auch der für die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gemäß § 304 Abs. 3 S. 1 StPO maßgebliche Wert des Beschwerdegegenstandes von 200 Euro ist überschritten. Der Beschwerdewert bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem in der angefochtenen Entscheidung zugebilligten und dem mit der Beschwerdeentscheidung verlangten Betrag (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 304, Rdnr. 9). Dem Beschwerdeführer ist vorliegend die um 50 Prozent ermäßigte Gebühr für

- 3 -

das Berufungsverfahren auferlegt worden. Zudem hat er die Hälfte seiner im Berufungsrechtszug entstandenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen. Er begehrt, die Kosten und notwendigen Auslagen vollständig der Staatskasse aufzuerlegen, soweit sie nicht durch die nachträgliche Beschränkung der Berufung entstanden sind. Da sich Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren gemäß Nr. 3120 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 GKG auf 210 Euro beläuft und die Rechtsanwaltskosten bei Berücksichtigung der Mittelgebühren 785,40 Euro betragen [...] ist die Wertgrenze von 200 Euro in jedem Fall überschritten.

[.]

II.

Die sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Die Voraussetzungen für die von der Strafkammer getroffene Kostenentscheidung gemäß § 473 Abs. 4 StPO lagen nicht vor, weil das Rechtsmittel nicht nur teilweise, sondern – nach Beschränkung – in vollem Umfang Erfolg hatte.

Vollen Erfolg hat das beschränkte Rechtsmittel, wenn der Beschwerdeführer sein erklärtes Ziel im Wesentlichen erreicht (zu vergleichen Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 75. Aufl., § 473, Rdnr. 21). Für die Frage, ob die nachträglich beschränkte Berufung ein voller Erfolg war, ist der Vergleich zwischen der in der Vorinstanz erkannten Strafe und der in der Rechtsmittelinstanz erreichten Milderung maßgeblich. Von einem vollen Erfolg ist auszugehen, wenn der Angeklagte eine spürbare Milderung der Rechtsfolgen erreicht (zu vgl. KG Berlin, Beschluss vom 30. Mai 2000, 1 AR 402/00 – 3 Ws 198/00, juris).

Der Angeklagte ist durch das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Moers vom 16. September 2014 zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 25 Euro verurteilt worden. Außerdem wurde ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Mit seiner nachträglich auf die Tagessatzhöhe beschränkten Berufung hat er ausweislich des Schriftsatzes seines Verteidigers vom 10. Februar 2015 [...] eine Herabsetzung der Tagessatzhöhe auf 13 Euro erreichen wollen. Dieses Ziel hat er in vollem Umfang erreicht.

- 4 -

Da die nachträgliche Beschränkung der Berufung eine Teilrücknahme darstellt, ergibt sich hinsichtlich des nicht weiterverfolgten Teils der Berufung die Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO (zu vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29. Dezember 1999, 1 Ws 842/99, juris). Im Übrigen ist bei vollem Erfolg des nachträglich beschränkten Rechtsmittels § 473 Abs. 3 StPO sinngemäß anzuwenden (zu vgl. KG Berlin, a.a.O.; OLG München, Beschluss vom 18. Dezember 1998, 2 Ws 1119/98, juris).

Demnach wären die Kosten und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen gewesen mit Ausnahme derjenigen, die bei anfänglicher Beschränkung des Rechtsmittels nicht entstanden wären."

Diesen in jeder Hinsicht zutreffenden und überzeugenden Ausführungen schließt sich der Senat vollinhaltlich an.


Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen analog § 467 StPO der Staatskasse zur Last.

Stein

Olbrisch

Dr. Schütz

Ausgefertigt



(Werner) Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle